



Feuerwehrrordnung

Gemeinde Planken
Fürstentum Liechtenstein

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	4
1. Aufgaben der Gemeinde	4
Art. 1 Delegation des Auftrages.....	4
Art. 2 Ausstattung der Feuerwehr	4
Art. 3 Aufsicht über die Feuerwehr.....	4
Art. 4 Einsatzplanung für die Feuerwehr	5
Art. 5 Wasserbezug	5
Art. 6 Vorbeugung.....	5
Art. 7 Informationspflicht der Gemeinde.....	5
2. Aufgaben der Feuerwehr	6
Art. 8 Gesetzliche Aufgaben.....	6
Art. 9 Pikettdienst.....	6
Art. 10 Dienstleistungen	6
3. Organisation / Bestand	6
Art. 11 Kommando	6
Art. 12 Zusammensetzung.....	7
Art. 13 Mannschaftsbestand.....	7
4. Bestimmungen zum Einsatz.....	7
Art. 14 Alarmierung.....	7
Art. 15 Einsatzleitung	8
Art. 16 Externe Hilfe.....	8
5. Material / Infrastruktur.....	9
Art. 17 Beschaffung	9
Art. 18 Materialverwaltung	9
Art. 19 Wartung der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.....	9
Art. 20 Materialpflege	9
Art. 21 Persönliche Ausrüstung	9
Art. 22 Bauliche Infrastruktur.....	10
6. Ausbildung	10
Art. 23 Kurse des Landes.....	10
Art. 24 Übungen der Gemeindefeuerwehr	10
Art. 25 Spezielle Trainings.....	10
7. Zusammenarbeit mit und in der Gemeinde.....	10
Art. 26 Freistellung.....	10
8. Finanzen.....	11
Art. 27 Finanzierung der Einsätze.....	11
Art. 28 Ausbildung	11
Art. 29 Versicherung / Haftpflicht.....	12

Art. 30	Entschädigung freiwilliger Dienstleistungen	12
Art. 31	Sonderentschädigungen / Jahrespauschalen.....	13
Art. 32	Finanzierung der Feuerwehr als Verein.....	13
9.	Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr.....	13
10.	Schlussbestimmungen / Inkrafttreten.....	13

Präambel

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Feuerweggesetzes vom 16. Mai 1990 i.d.g.F. (FWG; LGBl. 1990 Nr. 43) hat jede Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Gemeindefeuerwehr zu unterhalten.

Die Gemeinde kann einen freiwilligen Feuerwehrverein als Gemeindefeuerwehr anerkennen, solange dieser Gewähr bietet, die Aufgaben und Anforderungen im Sinne des Feuerweggesetzes zu erfüllen.

Jede Gemeinde hat gemäss Art. 6 FWG eine Feuerwehrordnung zu erlassen, die Bestand und Organisation der Gemeindefeuerwehr regelt und der Genehmigung durch die Regierung unterliegt.

Unter den in dieser Gemeindefeuerwehrordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

1. Aufgaben der Gemeinde

Art. 1 Delegation des Auftrages

Die Gemeinde Planken delegiert gemäss Art. 2 Abs. 2 FWG die Aufgaben der Feuerwehr an den Verein „Freiwillige Feuerwehr Planken“. Dieser wird dadurch als Gemeindefeuerwehr anerkannt.

Art. 2 Ausstattung der Gemeindefeuerwehr

Die Ausstattung der Gemeindefeuerwehr richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 2012 über die Fahrzeuge, Geräte und Materialien der Gemeindefeuerwehren (Gemeindefeuerwehrausrüstungs-Verordnung (GFAV); LGBl. 2012 Nr. 170).

Die Gemeinde hat dabei sicherzustellen, dass die Gemeindefeuerwehr so ausgerüstet ist, dass sie die in der Gemeinde zu erwartenden Gefährdungen entsprechend bekämpfen kann.

Art. 3 Aufsicht über die Gemeindefeuerwehr

Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt gemäss Art. 4 FWG der Regierung. Im Auftrag des Gemeinderates und des Gemeindevorstehers wirkt die Feuerwehrkommission (FKW) als Bindeglied zwischen der Gemeindefeuerwehr und dem Gemeinderat.

Art. 4 Einsatzplanung für die Gemeindefeuerwehr

Für Bauten und Anlagen, die aufgrund von Art, Grösse, Lage, Brandgefahren, oder Personenbelegung ein besonderes Gefährdungspotential aufweisen, ist vom Eigentümer gemäss den Art. 35a ff. FWG und den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 2012 über die Feuerwehreinsatzpläne (FWEV; LGBI. 2012 Nr. 169) ein Feuerwehreinsatzplan zu erstellen.

Die Gemeinde benennt die Gemeindefeuerwehr als zuständige Stelle für die Verwaltung der Einsatzpläne im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerwehreinsatzpläne.

Art. 5 Wasserbezug

Im Rahmen der Wasserversorgung ist die Gemeinde für ein intaktes und leistungsfähiges Wasserleitungs- und Hydrantennetz zuständig. Wo es nicht möglich ist, in geeigneter Anzahl Hydranten zur Verfügung zu stellen, z.B. bei abgelegenen Liegenschaften, sorgt sie für andere Möglichkeiten zum notwendigen Wasserbezug.

Art. 6 Vorbeugung

1) Brandschutz

Die Gemeinde ist dafür zuständig, dass in allen Neubauten sowie in allen Bauten mit grosser Brandgefährdung die gesetzlichen Vorschriften über den vorsorglichen Brandschutz überprüft und eingehalten werden. Die Gemeinde informiert die Gemeindefeuerwehr über allfällige Mängel in diesem Bereich.

2) Schulung

Die Gemeinde führt in regelmässigen Abständen zusammen mit der Gemeindefeuerwehr vorbeugende Schulungen durch, die das Verhindern von Bränden und das richtige Verhalten bei Kleinbränden zum Ziel haben. Diese Schulungen können als öffentliches Angebot innerhalb der Gemeinde oder für Schüler angeboten werden. Die Gemeinde informiert über solche Schulungsveranstaltungen in den dafür geeigneten Informationsmedien.

Art. 7 Informationspflicht der Gemeinde

Die Gemeinde informiert die Gemeindefeuerwehr über Baustellen, Strassensperren, Veranstaltungen oder andere Ereignisse, welche die Zufahrt zu Objekten auf dem Gemeindegebiet behindern können. Die Gemeinde ist dafür verantwortlich, dass bei Veranstaltungen für Rettungsfahrzeuge eine Durchfahrtsbreite von mindestens 4 Metern eingehalten wird.

2. Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

Art. 8 Gesetzliche Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeindefeuerwehr sind vorbehaltlich von Art. 3 FWG in der vorliegenden Feuerwehrordnung geregelt.

Art. 9 Pikettdienst

Die Gemeindefeuerwehr sieht für den normalen Feuerwehrdienst keinen Pikettdienst vor. In Ausnahmefällen wird auf Antrag der Gemeinde oder bei entsprechendem Bedarf des Landes ein Pikettdienst organisiert und umgesetzt. Das Bestehen und die vorgesehene Dauer dieses Dienstes werden der Alarmzentrale der Landespolizei bekannt gegeben.

Art. 10 Dienstleistungen

1) Verkehrs- und Parkdienst

Verkehrsdienst kann im Interesse und Auftrag der Gemeinde zugunsten der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Die Kosten trägt die Gemeinde. Verkehrsdienste im Auftrag von Privatorganisationen sind kostenpflichtig und werden von der Gemeinde verrechnet.

2) Weitere Dienstleistungen

Solche Dienstleistungen können insbesondere sein:

- Schädlingsbekämpfung (Insekten);
- Bereitstellen von Beleuchtung zum Ausleuchten von Plätzen bei Unfällen und / oder Anlässen;
- etc.

Dienstleistungen im Auftrag von Privaten sind kostenpflichtig und werden von der Gemeinde verrechnet.

3. Organisation / Bestand

Art. 11 Kommando

Die Gemeindefeuerwehr steht unter der Leitung des Feuerwehrkommandanten. Dessen Aufgaben sind in Art. 15 FWG aufgelistet und werden durch diese Ordnung nicht tangiert. Der Kommandant wird von der jeweiligen Feuerwehr gewählt. Die Wahl ist gemäss Art. 11 FWG durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Art. 12 Zusammensetzung

Für die Zusammensetzung der Gemeindefeuerwehr, insbesondere des Kaders, ist Art. 7 FWG massgebend.

Art. 13 Mannschaftsbestand

1) Gemeindefeuerwehr

Die Gemeinde setzt den Minimalbestand an Angehörigen der Feuerwehr mit mindestens absolvierter Grundausbildung auf 10 Angehörige der Feuerwehr fest. Angehörige der Feuerwehr, die nicht im Alarmdispositiv (Landes-Notruf- und Einsatzzentrale LNEZ) aufgeführt sind, gelten nicht als Aktivmitglieder der Feuerwehr. Wird der Minimalbestand an Angehörigen der Feuerwehr unterschritten, hat die Gemeinde zusammen mit der Gemeindefeuerwehr geeignete Massnahmen zu ergreifen.

2) Jugendfeuerwehr

Die Gemeindefeuerwehr kann eine Jugendfeuerwehr unterhalten. Die Jugendfeuerwehr wird durch die Gemeinde ausgerüstet und gemäss den Vorgaben des Landes ausgebildet. Die Jugendfeuerwehr darf zu keinen Einsätzen aufgeboden werden.

3) Betriebsfeuerwehren

Die Betriebsfeuerwehren nehmen ihre Aufgabe innerhalb ihres Betriebs selbständig wahr. Sie sind jedoch grundsätzlich der Gemeindefeuerwehr zugeordnet und ihr unterstellt und können bei Bedarf zu Einsätzen der Gemeindefeuerwehr aufgeboden werden (vgl. Art. 8 FWG). Die Mannschaftsbestände der Betriebsfeuerwehren zählen nicht zum Bestand der Aktivmitglieder der Gemeindefeuerwehr.

4. Bestimmungen zum Einsatz

Art. 14 Alarmierung

1) Alarmierung der Feuerwehr

Die Feuerwehr wird über die Landes-Notruf- und Einsatzzentrale (LNEZ) mittels Telefon, Mobiltelefon und Pager zu Einsätzen aufgeboden.

2) Zusätzliche gemeindeinterne Alarmierung

Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Feuerwehr gemeindeintern weitere Alarmierungen vorzunehmen.

- Gemeindevorsteher

Der Gemeindevorsteher ist im Nachhinein durch den Feuerwehr-

kommandanten grundsätzlich über jeden Feuerwehreinsatz zu informieren. Sind Bewohner der Gemeinde durch ein Ereignis unmittelbar betroffen oder müssen Ortsteile evakuiert werden, ist der Gemeindevorsteher umgehend aufzubieten.

- Alarmierung der Werk- und Forstbetriebe
Die Werk- und Forstbetriebe der Gemeinde können für einen Feuerwehreinsatz immer dann aufgeboden werden, wenn spezielle Gefahren vorliegen, für deren Bewältigung der Gemeindefeuerwehr geeignete Fachleute fehlen (z.B. Rufeniedergänge oder Waldschäden, bei denen die Bäume unter Spannung stehen und durch geschulte Personen zersägt werden müssen).
- Alarmierung der Verwaltung
Bei grösseren Schadensfällen kann auch Personal aus der Gemeindeverwaltung zur Unterstützung aufgeboden werden (z.B. für die Administration bei Evakuierungen).

Art. 15 Einsatzleitung

Grundsätzlich wird jeder Einsatz der Gemeindefeuerwehr durch einen Feuerwehroffizier mit der entsprechenden Ausbildung geleitet. Dies hat nicht zwingend der Kommandant zu sein.

Kompetenz

- Alle eingesetzten Gruppen der Gemeindefeuerwehr (inkl. Nachbarschaftshilfe und Stützpunkt) sind der Einsatzleitung unterstellt. Werden Werk- und Forstbetriebe und/oder Private aufgeboden, sind diese ebenfalls der Einsatzleitung der Gemeindefeuerwehr unterstellt.
- Sollte weitere organisierte Hilfe benötigt werden, wird diese ausschliesslich durch die Einsatzleitung über die LNEZ organisiert. Davon ausgenommen sind die Werk- und Forstbetriebe sowie die Verwaltung der Gemeinde.
- Erfordert ein Einsatz Auftragsvergaben an Private, so sind diese grundsätzlich mit dem Gemeindevorsteher abzusprechen. In dringenden Fällen hat die Einsatzleitung die Kompetenz, die entsprechenden Massnahmen sofort anzuordnen. Der Gemeindevorsteher ist so schnell als möglich darüber zu informieren.

Art. 16 Externe Hilfe

Die Anforderung externer Hilfe (Nachbarschaftshilfe, Feuerwehr-Stützpunkt und/oder weitere Rettungsorganisationen) ist Sache der Einsatzleitung. Die Gemeindefeuerwehr ist verpflichtet, Aufgeboden der LNEZ für Hilfeleistungen in anderen Gemeinden nachzukommen (vgl. Art. 17 FWG).

5. Material / Infrastruktur

Art. 17 Beschaffung

Mit Ausnahme von alltäglichen Verbrauchsmaterialien erfolgt die Beschaffung der Materialien in Zusammenarbeit mit der FWK der Gemeinde. Die Anschaffungen sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

Die technischen Mindestanforderungen an Fahrzeuge, Geräte und Materialien richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungs-Verordnung.

Sollten Offerten notwendig sein, entscheidet die FWK, wer für deren Beschaffung zuständig ist

Art. 18 Materialverwaltung

Der von der Gemeindefeuerwehr gewählte Materialwart hat über das Material der Gemeindefeuerwehr genau Buch zu führen. Sind Reparaturen notwendig, hat der Materialwart diese nach Rücksprache mit dem Kommandanten zu veranlassen.

Art. 19 Wartung der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

Der Materialwart ist für die Kontrolle und die Wartung der ihm zugeteilten Materialien verantwortlich. Für die Atemschutzgeräte ist ein spezieller Verantwortlicher zu bestimmen, der für die genaue Kontrolle der Atemschutzgeräte und deren Buchführung zuständig ist.

Art. 20 Materialpflege

Sämtliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten, dass jederzeit und ohne Verzögerung ein Einsatz geleistet werden kann.

Art. 21 Persönliche Ausrüstung

Die persönliche Ausrüstung aller Angehörigen der Feuerwehr ist in der Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungs-Verordnung aufgeführt. Als persönliche Ausrüstung wird bezeichnet, was zur Sicherheit des Trägers benötigt wird (insbesondere Helm, Brandschutzjacke, Brandschutzhose, Sicherheits-Einsatzstiefel sowie Handschuhe und Rettungsgurt).

Die persönliche Ausrüstung wird jedem Angehörigen der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Er ist dafür selber verantwortlich bis zu dem Zeitpunkt, an dem er die Gemeindefeuerwehr verlässt. Verlorene, mutwillig beschädigte oder nicht zurückgegebene Ausrüstungen können dem Angehörigen der Feuerwehr durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 22 Bauliche Infrastruktur

Die Gemeinde stellt der Gemeindefeuerwehr ein Feuerwehrdepot zur Verfügung, dessen Ausfahrt so ausgeschildert ist, dass die Ausfahrt jederzeit und ohne Behinderung möglich ist. Zur Infrastruktur des Feuerwehrdepots gehört ebenfalls ein Kommandoraum, in dem die entsprechende Funkausrüstung für die Führung eines Einsatzes ab Zentrale gewährleistet ist. Die Gemeinde stellt der Gemeindefeuerwehr für Schulungszwecke einen Theorieraum zur Verfügung.

6. Ausbildung

Art. 23 Kurse des Landes

Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr wird grundsätzlich an Kursen des Landes absolviert.

Art. 24 Übungen der Gemeindefeuerwehr

Die Übungen der Gemeindefeuerwehr richten sich nach den Bestimmungen in Art. 22 FWG. Die Gemeindefeuerwehr hat bei der FWK und beim Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) jährlich einen Übungsplan mit sämtlichen Übungen der gesamten Mannschaft und der Fachabteilungen einzureichen. Im Übungsplan sind die genauen Daten sowie die für die Leitung der Übungen zuständigen Personen aufgeführt. Es muss möglich sein, dass die Mitglieder der FWK der Gemeinde solche Übungen besuchen.

Art. 25 Spezielle Trainings

Spezielle Trainings mit Kostenfolge sind mit der Gemeinde abzusprechen.

7. Zusammenarbeit mit und in der Gemeinde

Art. 26 Freistellung

Gemeindeangestellte, die gleichzeitig Angehörige der Feuerwehr sind, können während der regulären Arbeitszeit zu Feuerwehreinsätzen ausrücken und dies als Arbeitszeit schreiben. Dieser Umstand ist auf Rapporten jeweils speziell zu vermerken. Ausserhalb der regulären Arbeitszeit werden Gemeindeangestellte gleich entschädigt wie alle anderen Angehörigen der Feuerwehr.

Die Teilnahme an Feuerwehrcursen (Montag bis Freitag) kann ebenfalls als Arbeitszeit geschrieben werden, sofern die Taggelder (Sold) der Gemeinde überwiesen werden.

8. Finanzen

Art. 27 Finanzierung der Einsätze

1) Mannschaftsentschädigung

Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei einem Einsatz die gleiche Entschädigung gemäss dem gültigen Entschädigungstarif der Gemeinde. Die Tarifordnung wird alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

2) Einsatz bei versicherbaren Schäden

- Mit Ausnahme von Brandeinsätzen ist jeder Einsatz kostenpflichtig und wird verrechnet, wenn der Schaden versichert werden kann (vgl. Art. 36 FWG). Die Verrechnung der Mannschafts- sowie der Geräte- und Fahrzeugkosten ist in der Feuerwehr Tarifordnung geregelt. Die Verrechnung erfolgt aufgrund des Einsatzrapportes durch die Gemeinde.
- Gerät ein Bewohner der Gemeinde wegen eines Einsatzes bei einem nicht versicherten Schaden in Bedrängnis, entscheidet die Gemeinde bzw. der Gemeinderat von Fall zu Fall über eine teilweise oder ganze Übernahme dieser Kosten.

3) Vorbeugende Hilfestellung in einer anderen Gemeinde

Werden in einer anderen Gemeinde anlässlich eines Grossanlasses vorbeugend Hilfestellungen gewährt, gelten für die Entschädigung der Mannschaft und den Einsatz der Geräte und Fahrzeuge die Ansätze der Feuerwehr Tarifordnung.

Art. 28 Ausbildung

1) Kurse des Landes

Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Gemeindefeuerwehren trägt das Land. Dazu gehören sowohl die Organisationskosten als auch die Entschädigung der Teilnehmer (vgl. Art. 38 FWG).

2) Spezielle Ausbildung auf Wunsch der Gemeinde

Von der Gemeinde geforderte oder von der Gemeindefeuerwehr gewünschte und von der Gemeinde genehmigte Zusatzausbildungen, die

nicht vom Land angeboten werden, werden durch die Gemeinde wie folgt entschädigt:

- Die Gemeinde übernimmt die Organisations- und Administrationskosten für solche Kurse.
- Die Entschädigung der Teilnehmer wird analog der Entschädigung bei Kursen des Landes durch die Gemeinde ausbezahlt.

Solche Kosten sind durch die Gemeindefeuerwehr entsprechend zu budgetieren.

Art. 29 Versicherung / Haftpflicht

- Die Gemeinde hat nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 2007 über den Schutz der Bevölkerung (LGBl. 2007 Nr. 139) für eine ausreichende Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Unfallversicherung der Angehörigen der Feuerwehr zu sorgen.
- Die Gemeinde ist gemäss Amtshaftungsgesetz ersatzpflichtig für Schaden, welcher Dritten durch Angehörige der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes schuldhaft zugefügt wird (vgl. Art. 34f. FWG)

Art. 30 Entschädigung freiwilliger Dienstleistungen

1) Aufträge der Gemeinde

Erteilt die Gemeinde der Gemeindefeuerwehr oder einzelnen Angehörigen der Feuerwehr spezielle Aufträge, vereinbart sie jeweils im Voraus schriftlich eine angemessene Entschädigung.

Davon ausgenommen sind Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit im Sinne dieser Feuerwehrordnung, die nach den allgemeinen Entschädigungstarifen vergütet werden.

2) Aufträge von Organisationen

Angeforderte freiwillige Dienstleistungen der Gemeindefeuerwehr sind durch den Auftraggeber zu entschädigen. Dabei wird sowohl der personelle Einsatz als auch der Einsatz von Geräten und Fahrzeugen in Rechnung gestellt.

Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde.

3) Sonderregelungen

Für die folgenden freiwilligen Einsätze wird eine Sonderregelung vereinbart:

- kirchliche Anlässe in der Gemeinde
- Veranstaltungen und Feste der örtlichen Vereine

Den Angehörigen der Feuerwehr wird eine Entschädigung gemäss dem gültigen Entschädigungstarif der Gemeinde ausbezahlt.

Art. 31 Sonderentschädigungen / Jahrespauschalen

1) Kommando und Kader

Der Kommandant der Gemeindefeuerwehr und dessen Stellvertreter werden durch die Gemeinde mit Pauschalen entschädigt. Diese Pauschalen werden jeweils mit den neu gewählten Personen ausgehandelt.

2) Materialwart

Für die zusätzlichen Arbeiten wird dem Materialwart, dessen Stellvertretern und den freiwilligen Helfern durch die Gemeinde eine Stundenentschädigung gemäss der Feuerwehr Tarifordnung ausbezahlt.

3) Mannschaft

Die Mannschaft erhält für ihre reguläre Übungstätigkeit grundsätzlich keine Entschädigung. Davon ausgenommen sind Aufträge der Gemeinde, die als Sonderleistungen zu tätigen sind sowie der Besuch von Sonderkursen gemäss Art. 28 Abs. 2 dieser Feuerwehrordnung.

Art. 32 Finanzierung der Feuerwehr als Verein

1) Jahresbeitrag der Gemeinde

Der Gemeindefeuerwehr erhält als Verein gemäss den gemeindeinternen Richtlinien einen Jahresbeitrag.

2) Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins „Freiwillige Feuerwehr Planken“ wird von der Gemeinde nicht entschädigt.

9. Öffentlichkeitsarbeit der Gemeindefeuerwehr

Für die Öffentlichkeitsarbeit kann die Gemeindefeuerwehr auf die Gemeindeverwaltung zurückgreifen und die Medien der Gemeinde kostenlos nutzen. Die Gemeinde ist für den guten, den Erfordernissen der Gemeinde angepassten, Stand des Feuerwehrwesens verantwortlich. In diesem Sinne unterstützt die Gemeinde die Gemeindefeuerwehr aktiv bei der Mitgliederwerbung.

10. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Feuerwehrordnung der Gemeinde Planken wurde vom Gemeinderat am 17. Dezember 2013 behandelt und mit GRB 2013/344 genehmigt und ersetzt die Feuerwehrordnung vom 4. Dezember 2008.

Diese Feuerwehrrordnung tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

Planken, 17. Dezember 2013



Rainer Beck, Gemeindevorsteher

Die Feuerwehrrordnung der Gemeinde Planken wurde am 20. Mai 2014 LNR 2014-632 BNR 2014/657 REG 2801 von der Regierung genehmigt.